

Eine Unterbringung der Strafgefangenen der erleichterten Vollzugsart in ständig offenen Verwahräumen bedeutet, daß sich diese innerhalb des Verwahr- oder Arbeitsbereiches einer Strafvollzugseinrichtung völlig frei und ohne Aufsicht zu bewegen vermögen. Es bestehen also hier Bedingungen, die dem Leben in der Freiheit am nächsten kommen.

Die in den vorerwähnten Punkten angeführten Ausnahmefestlegungen setzen voraus, daß Anhaltspunkte oder Tatsachen vorhanden sind, wie sie bereits in den Erläuterungen zum § 16 beschrieben wurden.

Dem Charakter der erleichterten Vollzugsart entspricht die durch das Oberste Vollzugsorgan festgelegte besondere Vergünstigung, daß Strafgefangenen, die einer bewachungslosen Brigade angehören, im Ausnahmefall auch die Erlaubnis erteilt werden kann, sich mit ihren Angehörigen während des Besuches außerhalb der Strafvollzugseinrichtung aufzuhalten.

§ 19

Vollzug der Arbeitserziehung

(1) Der Vollzug der Arbeitserziehung ist unter Beachtung der Persönlichkeit und des Vorlebens der Strafgefangenen in einer allgemeinen oder einer strengen Vollzugsart durchzuführen. Im Vollzug der Arbeitserziehung sind die Strafgefangenen durch die Erziehung zur Arbeit auf ihre soziale Einordnung vorzubereiten, und es ist ihnen ein gesellschaftliches Pflichtbewußtsein anzuerziehen.

(2) In die allgemeine Vollzugsart sind erstmalig zu Arbeitserziehung Verurteilte aufzunehmen, sofern sie nicht gemäß Abs. 3 Ziff. 3 in der strengen Vollzugsart zu erfassen sind.

(3) In die strenge Vollzugsart sind zu Arbeitserziehung Verurteilte aufzunehmen,

- 1. bei denen die Aussetzung der Arbeitserziehung auf Bewährung widerrufen wurde;**
- 2. die erneut zu Arbeitserziehung verurteilt wurden;**
- 3. die mehrfach wegen einer vorsätzlichen Straftat mit einer anderen Strafe mit Freiheitsentzug vorbestraft sind.**

Erläuterung

Eine Verurteilung zu Arbeitserziehung erfolgt nur bei einer Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten gemäß § 249 StGB. Eine solche Gefährdung liegt vor, wenn sich eine Person — obwohl sie arbeitsfähig ist — aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit hartnäckig entzieht, wenn sie der Prostitution nachgeht oder sich auf andere unlautere Weise Mittel für ihren Lebensunterhalt verschafft. **Die Arbeitserziehung als Strafe mit Freiheitsentzug ist also eindeutig gegen unbeherrschbare Arbeitsbummelanten, Arbeitsscheue und parasitäre Elemente ge-**